

Online-Vortrag LIVE: Aufenthaltsrechte trotz erfolglosem Asylverfahren

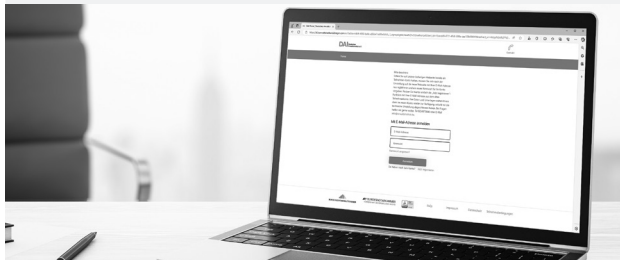
Live-Übertragung: 2. Oktober 2026,
12.30 – 18.00 Uhr
(inkl. 30 Min. Pause)

Zeitstunden: 5,0 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Kostenbeitrag: **ab 265,— €** (USt.-befreit)
für Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern

Nr.: **305,— €** (USt.-befreit) regulär
33258111

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen
auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
support@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Fachinstitut für Migrationsrecht**

Online-Vortrag LIVE

Aufenthaltsrechte trotz erfolglosem Asylverfahren

2. Oktober 2026
12.30 – 18.00 Uhr
Online

Dr. Philipp Wittmann

Richter am Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg



www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Inhalt

Nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes sind reguläre Migrationswege (zum Beispiel zum Familiennachzug oder zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken) strikt von der Einreise zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens zu trennen, die nur bei Erfolg des individuellen Schutzbegehrens eine langfristige Aufenthaltsverfestigung ermöglichen soll. Während der oft langjährigen behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren erbringen die Betroffenen dennoch oft signifikante Integrationsleistungen, so dass der Wunsch nach einer regulären Aufenthaltsverfestigung entsteht. Auch wenn der Gesetzgeber derartige „Spurwechsel“ grundsätzlich missbilligt und er Betroffene oft unter Missbrauchsverdacht stellt, enthält das Aufenthaltsgesetz verschiedene Wege, um eine Aufenthaltsverfestigung trotz erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens zu ermöglichen. Die Veranstaltung zeigt die gesetzlichen Spielräume auf, gibt praktische Ratschläge für die Beratung vor, während und nach Abschluss des Asylverfahrens und beleuchtet die durch die wiederholten Anpassungen des geltenden Aufenthaltsrechts eröffneten Gestaltungsoptionen, Chancen und Risiken. Sie berücksichtigt aktuelle und kommende Rechtsänderungen ebenso wie typische Konfliktfelder und Bewältigungsstrategien im Umgang mit Ausländerbehörden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm**A. Grundlagen und Funktion der „Spurwechselverbote“**

- I. Visum und Aufenthaltserlaubnis als Elemente der prozeduralen Migrationssteuerung
- II. Aufenthaltsgestattung und Duldung (Überblick)
 1. Aufenthaltsgestattung (Rechtsnatur und Funktion)
 2. Vertiefung: Die Aufenthaltsgestattung nach der GEAS-Reform
 3. Duldung (Rechtsnatur und Funktion)
- III. Grundfunktion und Rechtsquellen der Spurwechselverbote

B. Spurwechselverbote im Einzelnen

- I. Spurwechselverbot während des Asylverfahrens (§ 10 Abs. 1 und 2 AufenthG)
- II. Spurwechselverbote nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
 1. Einfaches Spurwechselverbot (§ 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
 2. Verschärftes Spurwechselverbot bei Ablehnung „qualifiziert o.u.“ (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
 3. Besonderes Spurwechselverbot (§ 10 Abs. 3 Satz 4 AufenthG)

C. Durchbrechung von Spurwechselverboten

- I. Spurwechselverbot während des Asylverfahrens
 1. Gesetzlicher Anspruch
 2. Ausnahme bei wichtigen Interessen der BRD
 3. Strategische Antrags- oder Klagerücknahme als Ausweg aus dem Spurwechselverbot?
- II. Einfaches Spurwechselverbot
 1. Humanitäre Aufenthaltstitel (§ 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
 2. Gesetzlicher Anspruch (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 AufenthG)
 3. Gesetzliche Sonderregelungen (Überblick)
- III. Verschärftes Spurwechselverbot
 1. Gesetzlicher Anspruch (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 AufenthG)
 2. Nationale Abschiebungsverbote (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 AufenthG)
 3. Gesetzliche Sonderregelungen (Überblick)
- IV. Besonderes Spurwechselverbot (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 AufenthG)
- V. Alternative: Freiwillige Ausreise

D. Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 AufenthG)

- I. Systematik der Einreise- und Aufenthaltsverbote
 1. Bedingte Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)
 2. Unbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbote
- II. Vermeidung und Rechtsschutz gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote
- III. Aufhebung und nachträgliche Befristung

E. Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel

- I. „Echte“ humanitäre Aufenthaltstitel
 1. § 22 f., § 24 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland, vorübergehender Schutz)

2. Zugang zu Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AufenthG nur über das Asylverfahren
3. Vertiefung: Aufenthaltstitel für Familienangehörige international Schutzberechtigter an Stelle des bisherigen Familienasyls
4. Nationale Abschiebungsverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
5. Vorübergehende humanitäre Gründe (§ 25 Abs. 4 AufenthG)
6. Sonderregelungen für Opferzeugen (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)
7. Dauernde Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
8. Härtefälle (§ 23a AufenthG)
- II. Humanitäre Aufenthaltstitel wegen gelungener Integration
 1. Exkurs: Duldung als Voraussetzung Integrations- und Ausbildungsbezogener Aufenthaltstitel
 2. Gut integrierte Jugendliche / junge Volljährige (§ 25a AufenthG)
 3. Nachhaltige Integration (§ 25b AufenthG)
 4. Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG a.F.)

F. Sonstige Spurwechselmöglichkeiten

- I. Ausbildung
 1. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
 2. Exkurs / Vertiefung: Zugang zur Erwerbstätigkeit schon während des Asylverfahrens nach neuem Recht (§ 61 AsylG n.F.).
 3. Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG)
 4. Qualifizierte Berufs- oder Hochschulausbildung im Bundesgebiet, langfristige qualifizierte Beschäftigung (§ 19d AufenthG)
- II. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

G. Rechtsschutz

- I. Allgemeines
- II. Insbesondere: Rechtsschutz bei drohendem Wegfall einer bestehenden Duldung

H. Ausblick: Aktuelle gesetzliche Entwicklungen